



SATZUNG



SCL | SPORTCLUB
Lebenshilfe
BERLIN

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.11.2016

Vereinsregister-Nummer 15788

Präambel

Die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ (nachstehend „Lebenshilfe“) setzt sich für die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft ein. Die Grundsätze und Normen der Lebenshilfe sind in ihrem Grundsatzprogramm festgeschrieben.

Der „SCL Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.“ fühlt sich dem jeweils aktuellen Grundsatzprogramm der Lebenshilfe verpflichtet. Insbesondere durch Sportangebote für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung leistet der SCL seinen Beitrag zur Umsetzung dieses Grundsatzprogramms im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Inklusion im Sport, aber auch Inklusion durch Sport lauten dabei die Handlungsansätze des SCL.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.01.1995 gegründete Verein führt den Namen
SCL Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit seiner Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin und anderen Verbände/Organisationen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sportes für Menschen mit geistiger Behinderung und/oder mit Sinnes- und mehrfacher Behinderung, insbesondere durch Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs, Durchführung von Rehabilitationssport, Organisation und Abwicklung von Sportfesten und Turnieren, Teilnahme an Wettkämpfen sowie Durchführung von und Teilnahme an Reise-, Trainings- und Weiterbildungsveranstaltungen im sportlichen Bereich. Wesentlicher Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen durch die gemeinsame Ausübung des Sports von Menschen mit und ohne Behinderung.

Im Einzelnen gliedern sich die sportlichen Aktivitäten des SCL in folgende Bereiche:

- a) Leistungssport / Wettkampfsport wie z.B. Fußball, Leichtathletik, Reitsport, Schwimmen
 - b) Breitensport / Freizeitsport wie z.B. Sportspiele, Ballspiele, Fitnessstraining, Turnen, Laufübungen, Kraftsport, Bewegungsspiele
 - c) Rehabilitationssport im Rahmen der für einzelne Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsnormen
 - d) Betreuungsleistungen im Sinne des § 45a SGB XI ff.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (s. § 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, sich bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten stets am aktuellen Grundsatzprogramm der Lebenshilfe zu orientieren.
- (4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Um auch Sportarten für seine Mitglieder anbieten zu können, für die dem Verein keine eigenen Ressourcen zur Verfügung stehen, ist der Verein berechtigt, Kooperationen mit anderen Vereinen einzugehen, die über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen. Jede dieser Kooperationen bedarf jeweils zu ihrer Wirksamkeit den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung durch die Vorstände der beteiligten Vereine.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - Aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - Juristische Personen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

- (4) In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt mit der Lebenshilfe stets gewahrt bleibt. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist per Einschreiben zuzusenden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach deren Zugang Beschwerde beim Vorstand einzulegen.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 200 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (z. B. Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 13 Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung gewählt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer gemäß § 24
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 22
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher auf der Homepage des Vereins unter www.scl.berlin bekannt gegeben. Zusätzlich wird durch den Vorstand jedes Mitglied per Post oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse eingeladen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminerklärung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins unter www.scl.berlin bekannt gegeben.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) von außerordentlichen Mitgliedern
 - c) vom Vorstand
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (13) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der erwachsenen ordentlichen Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt auf der Homepage des Vereins unter www.scl.berlin. Zusätzlich wird durch den Vorstand jedes Mitglied per Post oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse eingeladen.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (3) Als Vorstandsmitglied gewählt werden können nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit 2 Jahren Mitglied des Vereins sind
- (4) Mitglieder, die gleichzeitig Arbeitnehmer des SCL sind, können nicht in den Vorstand und den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Vorschriften der §§ 104 ff BGB an Abstimmungen teilnehmen.

§ 18 Ausschluss von Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmrechtsverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Betroffene Mitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Betroffene Mitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem betroffenen Mitglied

nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Das gleiche gilt auch für die Tätigkeit eines bestellten Geschäftsführers, wenn dieser ehrenamtlich tätig ist.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden (z. B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z. B. nebenberuflicher Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung des Vereins, des Grundsatzprogrammes der Lebenshilfe und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes notwendig. In Einzelfällen können Beschlüsse auch per Post, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Diese sind anschließend schriftlich zu dokumentieren.
 - (4) Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 - (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - (6) Für die Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
 - (7) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
 - (9) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Sie sollen mindestens 2 x jährlich stattfinden.
 - (10) Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
 - (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (12) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
 - (13) Wahlvorschläge für Vorstandsämter können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim aktuellen Vorstand eingebracht werden. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.
 - (14) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf

die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

- (15) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (17) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) den evtl. Abteilungsleitern
 - e) dem Aktivensprecher
 - f) dem Sprecher der Übungsleiter
- (2) Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.
- (3) Der Sportwart und der Jugendwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Aktivensprecher und der Sprecher der Übungsleiter sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie werden von den aktiven Sportlern bzw. den Übungsleitern gewählt.
- (5) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands.

§ 22 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgender Bereiche und Aufgabenstellungen erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Ehrenordnung

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung alternativ durch eine externe, unabhängige und fachlich anerkannte Prüfungsgesellschaft oder einen Steuerberater erfolgen.
- (6) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand zu unterrichten.
- (7) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit regelt der erweiterte Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.
- (8) Als Ergebnis sind der Mitgliederversammlung nachfolgende Beschlüsse zur Entscheidung vorzulegen:
 - a) Feststellung der einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Jahresrechnung und Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung des Vorstands für das geprüfte Jahr

§ 25 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landesverband Berlin der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der sportlichen Betätigung geistig behinderter Menschen in Berlin zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.11.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V. beschlossen worden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. § 71 Abs. 1 BGB:


Stefan Schenck
1. Vorsitzender


Matthias Otto-Stümbke
2. Vorsitzender


Thomas Gehrman
Kassenwart